OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603065/9/KLi

Datum:
Linz, 2. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. April 2019 der H G, geb. x, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. April 2019, GZ: BHLL/919100004923/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafe Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt.
Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich des Schuldspruches mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch vor dem Wort „gelenkt“ die Wortfolge „am 23. Februar 2019 um 17:20 Uhr, in A, Autobahnrastplatz A, km 171, Fahrtrichtung Wien“ eingefügt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (16 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr zusammengefasst vor, sie habe das angeführte Fahrzeug gelenkt, in welchem für sie erkennbar ein Radar- oder Laserblocker der Marke „G“ mit der Seriennummer x angebracht gewesen sei, obwohl Geräte oder Gegenstände mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 15. April 2019 erhob die Bf Beschwerde und stellte den Antrag, das Straferkenntnis aufzuheben, in eventu eine Ermahnung auszusprechen oder die Strafe herabzusetzen. Die Bf führte begründend aus, sie habe nicht gewusst, dass im Fahrzeug ein Laserblocker angebracht gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. April 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2019. In der Verhandlung wurde die meldungslegende Polizeibeamtin vernommen. Darüber hinaus hatte die Bf Gelegenheit sich ausführlich zu äußern. Zumal der Ehemann der Bf Halter des ggst. Fahrzeuges war und abgesondert verfolgt wurde, hat das Gericht das gegenständliche Verfahren mit der Sache LVwG-603067-2019 verbunden und wurden die Angelegenheiten gemäß § 12 LVwGG gemeinsam verhandelt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 23. Februar 2019 um 17:20 Uhr den auf ihren Ehemann zugelassenen PKW x mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A1 in Richtung Wien [unbestrittener Sachverhalt]. Die Bf verfügt auch über ein eigenes Fahrzeug, einen x, den sie normalerweise fährt. Am Tattag befand sich die Bf mit ihrer Familie auf der Rückfahrt von V nach O. Zunächst lenkte ihr Ehemann das Fahrzeug selbst. Nachdem sich auf Höhe von S bei ihm Müdigkeit einstellte, entschieden er und die Bf, dass diese für die restliche Heimfahrt das Fahrzeug lenken sollte.

Die Bf ist mit dem Fahrzeug ihres Ehemannes und mit dessen Ausstattung nicht vertraut. Sie erkundigte sich vor Fahrtantritt auch nicht bei ihrem Ehemann, wofür der Schalter neben dem Blinkerhebel dient.

Etwa bei km 173,700 versuchte eine Einheit der API H mehrmals eine Lasergeschwindigkeitsmessung am Fahrzeug vorzunehmen, was jedoch misslang, weshalb die Verfolgung des Fahrzeugs aufgenommen wurde. Das Fahrzeug konnte in der Folge am Rastplatz A, bei km 171 angehalten werden.

Bei der anschließenden Untersuchung des Fahrzeuges wurde im Bereich des Kühlergrills, knapp unter dem Kennzeichen, ein Sensor vorgefunden. Tests mit der Laserpistole ergaben, dass eine Messung nicht möglich war. Im Fahrzeug, links an der Lenksäule fand sich ein zugehöriger Schalter. [Angaben RI R, Lichtbildbeilage ON 1]

Die beiden Bauteile, insbesondere der Schalter im Innenraum, waren für die Bf erkennbar.

Die Bf und ihr Ehemann wurden daraufhin aufgefordert, den „Laserblocker“ zu entfernen, worauf hin der Ehemann einen kundigen Freund, R S, anrief, der ihm sagte, wo der Laserblocker verbaut sein könnte. [Angaben Bf]

In der Folge wurde im linken Sicherungskasten ein Laserblocker der Marke x, Type Gn, vorgefunden und vor Ort vom Ehemann der Bf ausgebaut. [Angaben Bf, RI R, Lichtbildbeilage ON 1]. Bei dem Gerät handelt es sich um eine ältere Type. [RI R, gerichtsbekannter Umstand].

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Laserblocker bei Erwerb des Fahrzeuges nicht bereits im Fahrzeug verbaut war. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Ehemann der Bf davon wusste, dass der Laserblocker im Fahrzeug eingebaut war.

Der Ehemann der Bf hat die am Fahrzeug angebrachten Kennzeichenhalterungen selbst montiert. [Angaben des Ehemannes der Bf]

Die Bf verfügt über ein Einkommen von 1.200 Euro monatlich (14x). Ihr Ehemann verdient 1.800 Euro monatlich (14x). Das Ehepaar hat einen gemeinsamen Sohn. Die Bf verfügt über kein Vermögen, ihr Ehemann über eine Eigentumswohnung, es ist noch ein Teil des Kredits offen. Der PKW x ist fremdfinanziert. Diesbezüglich besteht eine monatliche Belastung vom 312,31 Euro. [Angaben der Bf und des Ehemannes, Kreditunterlagen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die in der Verhandlung vernommene Zeugin RI R machte einen wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck. Es kam nichts hervor, das darauf schließen ließe, dass die von ihr gemachten Angaben, nicht der Wahrheit, bzw. ihrer subjektiven Wahrnehmung, entsprochen hätten. Insbesondere konnte die Zeugin glaubhaft darlegen, dass das Fahrzeug des Ehemannes der Bf mit der Laserpistole nicht gemessen werden konnte, was angesichts des späteren Auffindens eines gerichtsbekannten Laserblockers der Marke x nachvollziehbar ist.

Die Zeugin konnte in der Verhandlung, wie auch schon in der Anzeige darlegen, der Ehemann der Bf habe während der Fahrt über das Lenkrad gegriffen. Dies interpretiert die Zeugin dahin, dass der Ehemann der Bf den im Fahrzeug befindlichen Laserblocker ausschalten wollte. Hinsichtlich des Sensors stützte die Zeugin die Aussage des Ehemannes der Bf, der Sensor sei bei der Anhaltung herausgezogen worden und habe sich deshalb nicht an der Kennzeichenhalterung, sondern hinter ihr, im Kühlergrill befunden, weshalb der Nachweis, dass der Sensor (und damit die Anlage) vom Ehemann der Bf selbst eingebaut worden war, nicht erbracht werden kann.

Die Interpretation der Zeugin, der Ehemann der Bf habe beim Greifen über das Lenkrad zum Schalter des Laserblockers gelangen wollen, erachtet das Gericht als denkbaren Ansatz, dieser Umstand kann aber nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Der Umstand wurde nach den Angaben der Zeugin auch nicht näher hinterfragt. Insgesamt erscheint es dem Gericht aber nicht nachvollziehbar, dass eine Person, die im Fahrzeug wissentlich einen Laserblocker eingebaut hat, diesen ausschalten will, wenn eine Lasermessung stattfindet. Dies widerspricht dem Zweck des Einbaus eines solchen Geräts.

Auch die Umstände in Zusammenhang mit dem Anruf bei R S, insbesondere die Interpretation der Meldungslegerin, dieser habe den Laserblocker eingebaut, können nicht bewiesen werden. Der Ehemann der Bf und die Bf selbst legten nachvollziehbar dar, dass es sich bei R S um einen guten Bekannten handelt, der bei KFZ-Fragen regelmäßig konsultiert wird. Es erschiene dem Gericht nicht klug, wenn der Ehemann der Bf im Rahmen einer Anhaltung durch die Polizei gerade jene Person anruft, die den Laserblocker eingebaut hat. Dieser Umstand stützt eher die Einlassung des Ehemannes der Bf, wonach er nichts davon gewusst hatte, dass ein Laserblocker eingebaut war, weil er ja andernfalls keine Auskunft seines Freundes benötigt hätte. Auch hier erweist sich die Interpretation der Meldungslegerin aus Sicht des Ermittlungsbeamten als nachvollziehbar und

besteht jedenfalls ein diesbezüglicher Verdacht, ein Beweis dafür, dass der Ehemann der Bf davon wusste, dass das Gerät in seinem Fahrzeug eingebaut war, kann dadurch aber nicht erbracht werden. Dies vor allem, als die Meldungslegerin darstellte, sie habe das Telefonat nur in Teilen verfolgt.

Der Ehemann der Bf selbst machte vor Gericht einen glaubwürdigen Eindruck. Der vom Ehemann der Bf geschilderte Sachverhalt erschien nicht eingelernt oder aufgesetzt. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass es der Ehemann der Bf belog. Es erschien dem Gericht vielmehr, dass der Ehemann der Bf tatsächlich davon ausgeht, dass der Laserblocker bereits beim Erwerb des Fahrzeugs eingebaut war und scheint er über diesen Umstand glaubhaft entrüstet zu sein. Auch der wenig sachkundige, aber glaubwürdig vorgebrachte, Hinweis des Ehemannes der Bf, er habe ja keine Möglichkeit der Messung und damit der Feststellung lässt durchaus den Schluss zu, dass der Ehemann der Bf nicht registriert hatte, dass ein solches Gerät in sein Fahrzeug eingebaut war.

Hätte der Ehemann der Bf tatsächlich vom Vorhandensein dieses Gerät gewusst, wären ein solcher Gedankengang und eine solche Einlassung nicht logisch nachvollziehbar. Der Ehemann der Bf hätte in diesem Fall den Tatvorwurf eher substanzlos bestritten. Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis, dass der Ehemann der Bf darum wusste, dass ein Laserblocker in seinem Fahrzeug eingebaut war, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erbringbar. Es ist zwar denkbar, dass der Ehemann der Bf um den Umstand wusste, und lassen sich die Beobachtungen der Polizei auch in diese Richtung interpretieren, die Darstellung des Ehemannes der Bf erschien dem Gericht insbesondere aufgrund des glaubwürdigen Eindrucks den der Ehemann der Bf machte aber nachvollziehbar, sodass der Nachweis eines Wissens und damit eines Vorsatzes nicht erbracht werden kann.

Umso mehr geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Bf über die tatsächliche Ausstattung des Fahrzeuges ihres Ehemannes nicht Bescheid wusste. Wie die Bf in ihrer Vernehmung vor dem erkennenden Gericht glaubwürdig und nachvollziehbar angab, lenkte sie nur ausnahmsweise das Fahrzeug ihres Ehemannes und fährt ansonsten mit ihrem eigenen KFZ.

Zur Erkennbarkeit der sichtbar angebrachten Bauteile:

Beim ggst. Fahrzeug handelt es sich nach den Angaben in der Verhandlung um das Fahrzeug des Ehemannes der Bf, welches nach dem vom Ehemann der Bf vorgelegten Kaufvertrag bereits seit 15. November 2017 in seinem Eigentum steht. Der Ehemann der Bf musste am Tattag im Februar 2019 daher schon mit dem Fahrzeug vertraut gewesen sein.

Der Schalter des Laserblockers befand sich gut erkennbar an der Lenksäule, hinter dem Blinkerhebel. Wenn man zugunsten des Ehemannes der Bf davon ausgeht, dass er nicht darum wusste, dass in seinem Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, hätte er sich die Frage stellen müssen, wozu der vorliegende Schalter, der sonst keiner anderen Funktion des Fahrzeuges zuordenbar und offensichtlich nicht serienmäßig war, dient. Dies gilt in ähnlicher Weise für den Sensor: Es erscheint dem Gericht nicht nachvollziehbar, dass dem Ehemann der Bf der Sensor, der gut erkennbar und relativ groß ist nicht auffallen konnte, als der Ehemann der Bf, wie er darstellte, seine Nummerntafelhalterung selbst getauscht hat. Der Umstand, dass der Ehemann der Bf eine Nummerntafelhalterung gegen eine tauscht, die den Schriftzug x (ein Hinweis auf die B GmbH, die Motorsportsparte von x) trägt, zeigt, dass der Ehemann der Bf sich mit seinem Fahrzeug besonders auseinandersetzt und ihm dieses nicht allein als fahrbarer Untersatz dient, sondern der Ehemann der Bf sich mit seinem Fahrzeug identifiziert. Der Ehemann der Bf hätte der Sensor bei der Überprüfung gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG insbesondere beim Tausch der Kennzeichenhalterung jedenfalls auffallen müssen.

Auch hinsichtlich der Bf selbst gilt, dass ihr der Schalter für den Laserblocker, der sich neben dem Blinkerhebel befand, auffallen hätte müssen. Um ihren Verpflichtung zur Überprüfung des Fahrzeuges nachzukommen, hätte sie sich zumindest bei ihrem Ehemann erkundigen müssen, wozu dieser Schalter dient. Die Bf gesteht selbst zu, sich mit dem Fahrzeug nicht weiter auseinander gesetzt zu haben.

Die Aufnahme weiterer Beweise ist angesichts der unterdessen ergangenen Judikatur des VwGH zu den Prüfpflichten des KFZ-Lenkers nicht mehr erforderlich (vgl. Punkt III.2.) und wurden auch keine Beweisanträge gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht

berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären."

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Objektiver Tatbestand

Nach dem Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen weder angebracht noch mitgeführt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach hiezu kürzlich wie folgt aus:

„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen." (VwGH 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069)

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. April 2019, Ra 2018/02/0076, Folgendes dargelegt:

„Schon der klare Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG umfasst ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat. In diesem Sinne wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa auch das Anbringen der Kennzeichentafeln unter § 102 Abs. 1 KFG subsumiert (vgl. die in Grundtner/Pürstl, KFG10 (2016) § 102 E 26 zitierte hg. Judikatur).“

Nach den Feststellungen hätte die Bf, wenn man zu ihren Gunsten davon ausgehen will, dass sie nichts davon wusste, dass ein Laserblocker eingebaut war, angesichts des Vorhandenseins eines deutlich erkennbaren, keiner anderen Fahrzeugfunktion zuordenbaren Schalters an der Lenksäule und des Vorhandenseins einer Sensoreinheit im Kühlergrill, nachforschen müssen worum es sich dabei handelt, weil die Bf verpflichtet ist, für die Übereistimmung des von ihr gelenkten Fahrzeuges mit den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, weshalb ihr dieser Schalter nicht aufgefallen ist und weshalb sie ihren Ehemann nicht danach gefragt hat.

III.3. Subjektive Zurechenbarkeit:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5). Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Mit ihrer Verantwortung, sie habe nicht gewusst, dass im Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, kann sich die Bf nur in Bezug auf einen allfälligen Vorsatz entlasten. Angesichts der dargestellten Judikatur des VwGH in Bezug auf die Pflicht, sich von der Gesetzeskonformität eines Fahrzeuges zu überzeugen,

kann sich die Bf nicht vom Fahrlässigkeitsvorwurf entlasten, weil sie ihrer Überprüfungspflicht nicht nachgekommen ist. Damit ist der Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.4 Strafbemessung

III.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102). Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Diesen Kriterien wird die behördliche Strafbemessung nicht gerecht. Es findet sich im Straferkenntnis der belangten Behörde auch keine gesetzgemäße Begründung, obwohl diese eine beträchtliche Strafe verhängt. Taten wie die vorliegende werden in aller Regel vorsätzlich begangen. Von Fahrlässigkeit kann allenfalls dann ausgegangen werden, wenn ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug schon mit eingebautem Gerät erworben hat und ihm dieser Umstand nicht aufgefallen ist. Diese Besonderheit weist der vorliegende Einzelfall auf. Umso weniger war der Bf, die das Fahrzeug lediglich lenkte, dieser Umstand bekannt. Sie ist aber ihrer Pflicht, das Fahrzeug auf die Übereinstimmung mit dem KFG zu überprüfen, nicht nachgekommen. Ihr hätten verdächtige Teile auffallen können und hätte sie diesem Verdacht auch nachgehen müssen. Sie war deshalb fahrlässig, wobei das Gewicht dieser Fahrlässigkeit eher im unteren Bereich anzusiedeln ist, da die sichtbaren Teile des Laserblockers nicht sofort in die Augen fielen.

Die belangte Behörde äußert sich nicht dazu, dass die Bf vorbestraft wäre. Dem Akt sind keine Vorstrafen zu entnehmen, weshalb der Bf der wesentliche Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Dies hat die belangte Behörde übersehen. Die Vermögensverhältnisse der Bf wurden erst in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Die Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen von 1.200 Euro, hat einen Sohn, kein Vermögen und keine Schulden.

Obwohl die belangte Behörde der Bf keinen Vorsatz anlastet, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro. Bei einem Einkommen von 1.200 Euro und einer Sorgepflicht für ein Kleinkind hat

die belangte Behörde damit eine Strafe verhängt, die existenzbedrohend ist, in keinem Verhältnis zur Tat steht und eine unbillige Härte darstellt.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die belangte Behörde nicht nur die Bf, sondern auch ihren Ehemann, den Halter des ggst. Fahrzeuges, der ein Einkommen von 1.800 Euro verdient, bestraft hat und auch in Bezug auf diesen 2.000 Euro Strafe verhängt hat. Im Unterschied zum Ehemann der Bf, der der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist und daher seine Ausstattung besonders gut kennen sollte, ist bei der Bf ein anderer Maßstab anzulegen, zumal sie nur aufgrund eines Fahrerwechsels das gegenständliche KFZ lenkte. Dieser Umstand kann sich allerdings nur bei der Bemessung der Geldstrafe auswirken, reicht aber für eine Entlastung bzw. Ermahnung nicht aus.

III.4.2. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/ unfallstatistik_vorjahr.aspx) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.

Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen (LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP). Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es

Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.4.3. § 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten der Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl. dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll die Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

III.4.4. Dennoch findet sich kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe. Gegenüber einem fahrlässigen Ersttäter den Strafrahmen im Ausmaß von 40 % auszuschöpfen, erachtet das Gericht als unbillig.

Angesichts des eher geringen Einkommens der Bf, ihrer Sorgepflicht und der nur einfachen Fahrlässigkeit erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem besonderen Einzelfall eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden, als tat- und schuldangemessen. Eine Ermahnung kommt angesichts der Hochwertigkeit des unter Punkt III.4.2. dargestellten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.5. Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis weder einen Tatzeit, noch einen Tatort angeführt, sodass der Spruch nicht den Kriterien des § 44a VStG entspricht. Da die belangte Behörde der Bf jedoch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist einen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht hat (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. März 2019), ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, den Spruch zu korrigieren.

III.6. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren dementsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mittlerweile in zwei einschlägigen Entscheidungen mit den Pflichten in Bezug auf Laserblocker auseinandergesetzt. Die Judikatur zum Schuldbeweis ist mannigfach und handelt es sich dabei um Grundsätze des Strafrechts, die keiner eingehenden Erläuterung mehr bedürfen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Ermessensausübung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer